

Weisung über die Verrechnung feuerwehrfremder Dienstleistungen und Einsätze der regionalen Stützpunktfeuerwehr Heiden – Grub – Eggersriet

Allgemeines

Diese Weisung regelt die Verrechnung aller feuerwehrfremden Einsätze und Dienstleistungen, welche zugunsten der Vertragsgemeinden und Dritter geleistet werden.

Definition

Als feuerwehrfremde Einsätze werden folgende Dienstleistungen verstanden

- Parkdienst (Parkplatzeinweisung)
- Verkehrseinweisung
- Winterdienst

In allen nicht definierten, bisher unbekanntem Fällen, entscheidet die regionale Feuerwehrkommission abschliessend über den Verrechnungsmodus.

Übernahme des Auftrags

Obige Dienstleistungen gehören grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr. Daher werden Aufträge nur übernommen, falls genügend Personalressourcen zur Verfügung stehen. Das regionale Feuerwehrkommando bestimmt abschliessend, ob ein Auftrag angenommen werden kann. Ernstfalleinsätze und Übungen haben in jedem Fall Vorrang.

Um Kollisionen zu vermeiden, muss ein Antrag mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich beim Kommandanten eingehen.

Verrechnung

Bei Anlässen, die von den Vertragsgemeinden Heiden, Grub AR und Eggersriet SG organisiert und durchgeführt werden, werden die Selbstkosten für das Personal – Sold pro Ernstfall-Einsatzstunde gemäss Soldreglement - und eine Pauschale von Fr. 50.- pro verwendetes Einsatzfahrzeug (bis 3.5t) und Tag verrechnet.

Falls der Anlass überregionale Interessen vertritt und nicht kommerziell ausgerichtet ist, kann durch Beschluss der regionalen Feuerwehrkommission die Verrechnung auf Basis der Verbandsgemeinden angewendet werden.

Bei privaten oder kommerziellen Anlässen kommt der Schadentarif – unterschieden nach Einsatzkanton – zur Anwendung.

Material

Bei Beschädigung oder Verlust von eingesetztem Material, übernimmt der Veranstalter sämtliche Kosten für den Ersatz oder deren Reparatur.

Falls der Anlass nicht durch die Feuerwehr übernommen wird, besteht kein Anrecht darauf, feuerwehreigenes Material auszuleihen.

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt nach deren Annahme durch die regionale Feuerwehrkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 25. April 2005 in Kraft.

Der Präsident

Der Kommandant

Markus Peter

Colin V. Harrison